

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 19.12.2019 zu Änderungen der GO
Freistellungsumfang ARK.DH**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
Telefax: 069 7947-996290
ark@@diakonie-hessen.de
www.diakonie-hessen.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen der GO Freistellungsumfang ARK.DH

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung Nr. 10/2019 folgendes beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der GO Freistellungsumfang ARK.DH**

Die Geschäftsordnung über den Freistellungsumfang der Mitglieder und Stellvertretungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen (GO Freistellungsumfang ARK.DH) vom 22. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Sätze 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

„¹²Für Mitglieder der Dienstgeberseite werden 30 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, für Stellvertretungen der Dienstgeberseite 20 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle angesetzt.

¹³Für Mitglieder der Dienstnehmerseite werden 40 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, für Stellvertretungen der Dienstnehmerseite 30 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle angesetzt.

¹⁴Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden werden zusätzlich jeweils 25 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle angesetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Artikel 3
Außerkräftreten**

Artikel 1 Sätze 13 und 14 treten mit Wirkung zum 31. März 2021 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann wieder:

¹³Für Mitglieder der Dienstnehmerseite werden 30 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle, für Stellvertretungen der Dienstnehmerseite 20 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle angesetzt.

¹⁴Für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden werden zusätzlich jeweils 25 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle angesetzt.

Geschäftsstelle der ARK.DH